

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Geldzahlung an aus Thüringen abgeschobene afghanische Straftäter

In Medienberichten wird verbreitet, dass der Freistaat Thüringen vier afghanischen Straftätern, die am 18. Juli 2025 mit anderen Afghanen zusammen nach Afghanistan abgeschoben wurden, ein sogenanntes Handgeld in Höhe von jeweils 1.000 Euro gezahlt habe. Dabei sieht das einschlägige Recht laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem April 2022 keine konkrete finanzielle Höhe für die Zahlung von Handgeld vor. Vielmehr regelt ein Erlass des Landesverwaltungsamts vom 17. Mai 2016 für Einzelpersonen grundsätzlich den Erhalt von Reisegeld in Höhe von 50 Euro für Erwachsene oder Jugendliche (vergleiche Antwort auf die Frage 6 der Kleinen Anfrage 8/40 in der Drucksache 8/415).

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 21. Juli 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. August 2025 beantwortet:

1. In welcher Höhe hat die Landesregierung Handgeld auf welcher rechtlichen Grundlage an die abgeschobenen afghanischen Straftäter jeweils ausgezahlt?

Antwort:

An die mittels Chartermaßnahme am 18. Juli 2025 aus Thüringen abgeschobenen afghanischen Straftätern wurde kein Handgeld im Sinne des Erlasses des Landesverwaltungsamts ausgezahlt.

Vielmehr hat die Landesregierung entschieden, dass den vier, für den Freistaat Thüringen für die Sammelchartermaßnahme nach Afghanistan am 18. Juli 2025 vorgesehenen, afghanischen Straftätern bei bestehender Mittellosigkeit/Bedürftigkeit eine existenzsichernde Rückkehrhilfe im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu gewähren ist.

Diese Entscheidung fußt auf der Tatsache, dass ein Ausländer nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit Artikel 3 EMRK nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist (vergleiche beispielsweise Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10/21 –, BVerwGE 175, 227-241, Randnummer 25).

Insbesondere aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage in Afghanistan infolge der Machtübernahme durch die Taliban im Jahr 2021 war es zum Zwecke der größtmöglichen Rechtssicherheit der Maßnahme daher angezeigt, bei bestehender Mittellosigkeit/Bedürftigkeit eine existenzsichernde Rückkehrhilfe im Sinne des Artikels 3 EMRK in Höhe von maximal 1.000 Euro pro abzuschiebender Person zu gewähren, sodass diese in die Lage versetzt werden, ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum nach der zwangsweisen Rückkehr nach Afghanistan befriedigen zu können.

Für zwei aus Thüringen am 18. Juli 2025 mittels Sammelchartermaßnahme des Bundes nach Afghanistan abgeschobene Straftäter wurden existenzsichernde Rückkehrhilfen im Sinne des Artikels 3 EMRK in Höhe von jeweils 1.000 Euro gewährt. Bei den weiteren zwei Personen bestand keine Bedürftigkeit, sodass keine zusätzlichen Rückkehrhilfen gewährt wurden.

2. Wie bemisst sich die Höhe des ausgezahlten Handgelds, wenn einerseits die Rechtsprechung keinen Auszahlungsbetrag vorgibt und andererseits die Erlasslage in Thüringen einen konkreten, aber wesentlich geringeren Betrag als laut Medienberichten tatsächlich gezahlt, vorsieht?

Antwort:

Die Bundesregierung hat bereits im vergangenen Jahr eine Sammelchartermaßnahme zum Zweck der Abschiebung afghanischer Straftäter organisiert und Kriterien für eine Beteiligung der Länder an der Maßnahme festgelegt. Vor dem Hintergrund einschlägiger Rechtsprechung und der dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu diesem Zweitpunkt vorliegenden Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage in Afghanistan, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Empfehlung abgegeben, existenzsichernde Mittel in Höhe von 1.000 Euro pro abzuschiebender Person zu gewähren. Dieser Empfehlung sind sämtliche an der Maßnahme im vergangenen August beteiligten Länder gefolgt.

Da der Landesregierung keine eigenen anderslautenden Erkenntnisse zur allgemeinen und wirtschaftlichen Lage in Afghanistan im Vergleich zu Ende August 2024 vorliegen, orientiert sich die Höhe des seitens Thüringens bei bestehender Mittellosigkeit gewährten Betrags an jenem Betrag, welcher im Zuge der ersten Sammelchartermaßnahme nach Afghanistan Ende August 2024 gewährt wurde.

3. Wie bewertet die Landesregierung die am 18. Juli 2025 an vier afghanische Straftäter erfolgte Auszahlung von Handgeld in einer Höhe, die so rechtlich nicht vorgesehen ist, hinsichtlich der Gefahr einer unmittelbaren Finanzierung terroristischer Strukturen im Ausland vor dem Hintergrund, dass im August 2024 abgeschobenen afghanischen Straftätern das damals gezahlte Handgeld meiner Kenntnis und zahlreichen Medienberichten nach unmittelbar nach ihrer Einreise in Afghanistan abgenommen wurde?

Antwort:

Hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit der Gewährung einer existenzsichernden Rückkehrhilfe im Sinne des Artikels 3 EMRK wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Im Übrigen liegen der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor, ob den Ende August 2024 nach Afghanistan abgeschobenen Straftätern infolge deren zwangsweiser Rückkehr tatsächlich etwaige Existenzsicherungsmittel abgenommen worden sind. Eine Bewertung im Sinne der Fragestellung scheidet daher aus.

Meißner
Ministerin